

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

An  
alle Einrichtungen der FAU inkl. ZUV  
(ohne Kliniken)

**Die Vertreterin des Kanzlers/  
der Kanzlerin**

Ansprechpartner: Herr Kraml  
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen  
Telefon +49 9131 85-70260  
Fax +49 9131 85--70239, -70280  
[robert.kraml@fau.de](mailto:robert.kraml@fau.de)  
[www.fau.de](http://www.fau.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen: P 1 – 141 - 01  
Erlangen, den 13.12.2016

## Auslandsdienstreisen – Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wurde zusammen mit der Bayerischen Landesunfallkasse (Arbeitnehmer und Studierende) und dem Landesamt für Finanzen (Beamte) die Frage geklärt, ob bei Exkursionen, Dienst- und Fortbildungsreisen in Regionen, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt, Dienstunfallschutz besteht.

Die Bayerische Landesunfallkasse hat mitgeteilt, dass im o. g. Fall generell kein Unfallversicherungsschutz für Arbeitnehmer und Studierende der Universität Erlangen-Nürnberg mehr besteht. Dagegen hat das Landesamt für Finanzen mitgeteilt, dass ein Dienstunfallschutz für Beamte im o. g. Fall dann noch besteht, wenn vorab eine Dienstreisegenehmigung erteilt wurde.

Bitte erkundigen Sie sich daher rechtzeitig vor Antritt einer dienstlich veranlassten Reise oder eines Studienaufenthalts im Ausland, ob Reisewarnungen für die entsprechende Region gelten. Die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes werden online unter [http://www.auswaertiges-amt.de/sid\\_975ED261CB4589BB11EDDE86B74106A5/DE/Laenderinformationen/01-Reisewarnungen-Liste\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/sid_975ED261CB4589BB11EDDE86B74106A5/DE/Laenderinformationen/01-Reisewarnungen-Liste_node.html) bekanntgegeben.

Im Hinblick auf die Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen der Arbeitnehmer und Beamten der FAU in Regionen, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt, muss im Einzelfall eine Abwägung vorgenommen werden, ob die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers eine Dienstreisegenehmigung noch ermöglicht. Je konkreter die Gefährdung des Arbeitnehmers/Beamten ist, desto eher kann bzw. muss eine Dienstreisegenehmigung versagt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Binder  
Ltd. Regierungsdirektorin

